

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

36 (25.5.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.
Sonder-Ausgabe

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 36.

Donnerstag den 25. Mai

1916.

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 1. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.
Vom 16. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des Königlich Kriegsmünisteriums mit dem Be-
merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zu-
widerhandlung gegen die Beschlagnahmeordnungen auf
Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357),
in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen
vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. No-
vember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwider-
handlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhe-
bung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekannt-
machung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 51) in Verbindung mit den Bekannt-
machungen vom 2. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549)
und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) be-
straft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verwirkt sind.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche
vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen
(auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus tieri-
schen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen
bestehen.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus
den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vor-
nahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Ge-
genständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen
über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der fol-
genden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäft-
lichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im
Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung er-
folgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vor-
bereitungsverfahren, wie das Einfetten, Reizen, Schnei-
den usw.

Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das **Sortieren**
der Lumpen und Stoffabfälle erlaubt und erwünscht.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand be-
seitschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, ver-
kauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder
Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-
stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-
widerhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmun-
gen zuwiderhandelt.

** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich
erteilt oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefäng-
nis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend
Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im
Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso
wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher
einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich erteilt
oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-
falle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird
bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher ein-
zurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und
Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Ge-
genstände erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder
Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines
Eigentümers eine Menge von 10 000 Kilogramm, so ist
eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der
von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußi-
schen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Oedemann-
straße 9/10, beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren
Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amts-
blättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines
Eigentümers die Menge von 30 000 Kilogramm, so ist ein
Verkauf nur noch an die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesell-
schaft in Berlin oder an die Aktiengesellschaft zur Ver-
wertung von Stoffabfällen in Berlin zulässig. Angebote
derartiger Mengen sind an die von den beiden vorge-
nannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-
Verwertungs-Zentrale, Berlin SW 48, Berl. Oedemann-
straße 1/6, zu richten.

Angebote unter 30 000 Kilogramm der beschlagnahm-
ten Gegenstände werden von der Lumpen-Verwertungs-
Zentrale nur entgegengenommen, wenn nachweislich ein
beauftragter Sortierbetrieb den Ankauf der angebotenen
Gegenstände abgelehnt hat.

An Verarbeiter dürfen die von dieser Bekannt-
machung betroffenen Gegenstände ausschließlich von der
Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder der Aktiengesell-
schaft zur Verwertung von Stoffabfällen veräußert oder
geliefert werden.

Die Veräußerung oder Lieferung ist nur zulässig,
wenn die in der Bekanntmachung W. IV. 950/4. 16 R. R. A.
betreffend Höchstpreise getroffenen Anordnungen, nicht
überschritten werden.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung
der Gegenstände erlaubt, die sich bei Inkrafttreten dieser
Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren
befanden.

Darüber dürfen verarbeiten:

- a) Betriebe, die Lumpen oder Stoffabfälle zu Spinn-
stoffen verarbeiten, 10 v. H. ihrer bei Inkrafttreten
dieser Bekanntmachung vorhandenen Vorräte; in
keinem Falle jedoch mehr als 10 000 Kilogramm.
In diese Menge sind diejenigen Gegenstände ein-
zurechnen, welche sich bei Inkrafttreten der Be-
kanntmachung bereits in einem Vorbereitungsver-
fahren befanden;
- b) Seilereien und Seilfabriken die bei Inkrafttreten
der Bekanntmachung vorhandenen und nach dem
Inkrafttreten anfallenden Abfallstücke der Seiler-
warenherstellung;
- c) alle übrigen Lumpen oder Stoffabfälle verarbeitenden
Betriebe (Papier-, Pappfabriken usw.) von
den vorhandenen Beständen eine Menge, die einem
Drittel der in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis
zum 31. März 1916 im eigenen Betriebe verarbei-
teten beschlagnahmten Gegenstände entspricht außer-
dem diejenigen Gegenstände, welche sich zurzeit des
Inkrafttretens bereits in einem Vorbereitungs-
verfahren befanden. Von der Verarbeitungserlaub-
nis ausgeschlossen sind in jedem Falle die in der
Preistafel 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchst-

preise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art Nr. W. IV. 950/4. 16. R.N.N. unter Klasse M genannten Nummern 139 und 140.

Im übrigen ist eine Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums. Anträge sind durch Vermittlung der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, bezw. der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W, Bellevuestraße 12a, vorzulegen.

Die Verarbeitung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an den Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind beim Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, erhältlich. Anträge sind mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle Lumpen und neuen Stoffabfälle in privaten Haushaltungen;
b) alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, mit Ausnahme der im § 6 Ziffer a bezeichneten, einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 3000 Kilogramm beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht der Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) insgesamt mindestens 30 000 Kilogramm, so hat die Meldung jedesmal innerhalb zweier Wochen zu erfolgen.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen, zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 7) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem 16. Mai 1916 eintreffenden, vor dem 16. Mai 1916 aber schon abgeforderten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Mai 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Karlsruhe, den 16. Mai 1916.

Der kommandierende General:
Freiherr v. Manteuffel, General der Infanterie.

Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei dem Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Bauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berl. Hedemannstr. 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift

„betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 13.

Frühere Bekanntmachungen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

- Nr. W. II. 285/5. 15. R.N.N. vom 1. 6. 1915, betreffend Bestandserhebung u. Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen u. neuen baumwollenen Stoffabfällen;
Nr. W. II. 4370/8. 15. R.N.N. v. 28. 9. 1915, Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme v. alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;
Nr. W. IV. 115/10. 15. R.N.N. v. 1. 12. 1915, betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halb wollenen Wirl- u. Strickwaren-Lumpen und von wollenen und halb wollenen Abfällen der Wirl- und Strickwarenherstellung.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art.

Vom 16. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 25), vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 183) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.*)

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden, in der beigefügten Uebersichtstafel verzeichneten Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Ausgenommen sind alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Höchstpreise.

Die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beigefügten Preistafel für die einzelnen Normalfortierungen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten (Spezialfortierungen) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 10 v. H. zu überschreiten.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Lumpen und Stoffabfälle entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Kontrolle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zuzuschlagen.

Anmerkung: Das Angebot der Lumpen und Stoffabfälle wird gemäß den Anordnungen der Bekanntmachungen W. IV.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4.
5. wer Vorkäte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

900/4. 16. R. R. A. durch die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW., Berl. Hedemannstr. 1-6, entgegengenommen.

Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen dürfen. Bei den gemäß der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffslandestelle und die Kosten der Verladung sowie die Beförderung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch der Decken sind jedoch nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kopzlücher sind 70 Pfg. für 1 Kilogramm, für sonstige Säcke oder Preßballenballagen 25 Pfg. für 1 Kilogramm vom Käufer zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandisenverriegelung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10 kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Preistafel 1.

(Weidesehein 4 A zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A.).

Klasse	Bezeichnung	Höchstpreis das kg
A. a) Alte wollene Stricklumpen.		
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbflein	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär)	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbflein	425
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär) und weiße Wollwatte	350
5.	Original bunt wollene Zephyrs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	290
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephyrs und Trikots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
b) Alte halbwollene Stricklumpen.		
8.	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	120
10.	Original bunt halbwollene Zephyrs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig, halbwollene Zephyrs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammfelltrikots	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Strenge das kg
c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
13.	Neue weiße Zephyr- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	875
14.	Neue normalfabrierte Zephyr- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	725
15.	Neue bunte Zephyr-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Wolfer-) Wolltrikotabfälle	625
16.	Neue wollene Radfahr-Trikotabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephyrtrikotabfälle	275
20.	Neue normalfabrierte halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle	350
21.	Neue helle halbwollene Zephyrtrikotabfälle	175
22.	Neue halbwollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Wigogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
25.	Neue buntfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle	180
26.	Neue weiße Lammfell- und Eiderdaunentrikotabfälle	250
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- u. Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
B. a) Alte wollene Tibetlumpen.		
29.	Original alte bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30.	Original alte weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinslumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Musselinslumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Tibetlumpen.		
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
39.	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40.	Tibet- und Weichwollnähte	36
C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
41.	Original alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Original alte weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte alle Farben ohne weiß	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49.	Gartwolle und Noire (Grobwolle)	80
50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filze	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filze	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filze	25
53.	Alte Filzhüte	8
54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit sie in 47 bis 52 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Strenge das kg
b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
55.	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	400
57.	Neue feine, bunte weiße, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle	175
59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	45
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Daarfilze)	35
65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
c) Alte halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit sie in 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
69.	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit sie in 69 und 70 nicht aufgeführt sind	—
E. Alte wollene Tuchlumpen, unfortiert, alle Farben und Qualitäten.		
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- u. Kammgarnlumpen aller Art, nicht mehr als 5 v. H. Haide- wolle enthaltend.	75
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art	—
74.	Sonstige wollene Tuchlumpen	—
F. Neue wollene Tuchlumpen, fortiert, Kammgarn, Kammgarncheviot.		
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	260
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche in 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
G. Neue wollene Tuchlumpen, fortiert (Streichgarn).		
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch u. Flanell (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt wollene Cheviots und Flauch	120
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, fortiert Streichgarn, soweit solche in 82 bis 85 nicht aufgeführt sind	—
H a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
87.	Getrennte alte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88.	Getrennte alte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89.	Getrennte alte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90.	Getrennte alte, gemischtfarbige (unfortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91.	Getrennte alte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit sie unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortiert farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabfälle, soweit solche in 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.		
101.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flauch	34
102.	Alte Ziviltuchnähte	20

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Halbwolltuchlumpen.		
105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flauch	60
107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Bigognetuch)	100
108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
K. a) Alte Damenkleider-Halbwolllumpen.		
109.	Getrennte original alte Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen, bunte, alle Farben außer weiß	55
110.	Getrennte original alte weiße Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen	120
111.	Getrennte alte Warp- und Beiderwand- (wollreiche Ware) Lumpen	40
112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113.	Alte getrennte Halbwoll-Moiré	40
114.	Sonstige Damenkleider Halbwolllumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Damenkleider-Halbwolllumpen.		
115.	Neue bunte Alpaka-, Büster-, Halbhibet- u. Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unt. 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
L.		
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, sortiert und unsortiert, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind, beste Sorte*	100

Preistafel 2.

(Meldechein 4 B zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. S. N. A.).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
M. Alte baumwollene Lumpen.		
120.	Alte weiß baumwollene Kattunlumpen I	50
121.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwoll. Kattunlumpen (Schmierlappen)	25
123.	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug —	20
125.	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
126.	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	20
127.	Alte mittelhelle baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	20
128.	Alt Hofenzug und englisch Leder	18
129.	Sonstige alte baumwollene Kattun- u. Barchentlumpen	—
130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	35
134.	Alte schwarze baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	45
135.	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136.	Baumwollwatte (alte)	120
137.	Sonstige alte baumwollene gestricke u. gehäkelte Lumpen, soweit solche unt. 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.		
139.	Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I	100
140.	Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte II (auch Verbandstoff-Abschnitte)	75

* Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
144.	Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Viber)	75
146.	Neue mittelhelle baumwollene Kattunabschnitte (fortiert)	32
147.	Neue bunte baumwollene Barchent- (Viber-) Abschnitte	45
148.	Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte	30
149.	Neue dunkelbunte baumwoll. Kattunabschnitte I	24
150.	Neue dunkelbunte baumwoll. Kattunabschnitte II	19
151.	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45
152.	Neue feldgraue Körper und Segeltuchabfälle	60
153.	Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle	40
154.	Neue weiße Mull- und Steifgaze	25
155.	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß)	50
156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit sie unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—

O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).

157.	Neue sortierte Wako- und Wako-Zmitat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme), frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot	160
158.	Neue Zmitat-Trikotabfälle, normalfarbig	160
159.	Neue Zmitat-Trikotabfälle bunt sortiert (rosa, grau, braun usw.)	150
160.	Neue Quisiana- (Zutter-) Trikotabfälle, normalfarbig	160
161.	Neue Quisiana- (Zutter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160
162.	Neue Quisiana- (Zutter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben sortiert (marine, schwarz usw.)	150
163.	Neue Quisiana- (Zutter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150
164.	Neue sortierte Wako- und Wako-Zmitat-Trikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140
165.	Neue sortierte Wako- und Wako-Zmitat-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130
166.	Neue sortierte merzerisierte Wako- und Wako-Zmitat-Trikotabfälle, in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125
167.	Neue sortierte merzerisierte Wako- und Wako-Zmitat-Trikotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115
168.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	120
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	90
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben	110
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben	80
172.	Neue sortierte baumwollene Netz- (Zilet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80
173.	Neue unsortierte baumwollene Netz- (Zilet-) Trikotabfälle, buntfarbig gemischt	50
174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb u. rohweiß	160
175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120
176.	Neue großstückige Trikotreste f. technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*	350
177.	Neue angeschmuhete baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*	80
178.	Neue geknüppte Trikotabfälle (Knoten- u. Knopftrikot) beste Sorte*	80
179.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*	130
180.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*	110
181.	Neuer Trikotfrenz und Rebricht, beste Sorte*	50

* Geringe Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
182.	Sonstige baumwollene Wirt- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche nicht unter 157 bis 181 aufgeführt sind	—
183.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	160
184.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130
185.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40
186.	Neue baumwoll. Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110
187.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch)	80
188.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbig	55
189.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30
190.	Neue baumwoll. Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—

Preisstafel 3.

(Meldechein 4 C zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. N.).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
P. Fußlappen.		
192.	Fußlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Fäden	30
193.	Fußlappen, alte weiße und trübweiße baumwollene	55
194.	Fußlappen, alte weiße leinene	96
195.	Fußlappen, alte halbwoollene	24
196.	Fußlappen, sonstige, soweit sie unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
Q. Alte und neue leinene Lumpen.		
197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	56
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II	22
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203.	Neue weiße leinene Lumpen	90
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell)	65
205.	Neu grau Leinen, fein	60
206.	Neu Futterleinen	50
207.	Neu blau Leinen	50
208.	Neu Segelleinen	65
209.	Neu bunt Leinen	50
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte	—
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit sie unter 197 bis 210 nicht aufgeführt sind	—

R. Ramie-Abschnitte.

212.	Ramie-Gewebeabfälle, neue	45
213.	Ramie-Trikotabfälle, neue	120

S. Alte und neue seidene Lumpen.

214.	Alte seidene und halbseidene Lumpen	28
215.	Neue seidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	35
216.	Neue seidene und halbseidene Rundstuhl-Trikotabfälle	120
217.	Neue seidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle	60
218.	Sonstige alte und neue seidene und halbseidene Lumpen	—

T. Tauwerk usw.

219.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte u. neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*, bei Waggonladungen innerhalb der Klasse	225
------	---	-----

* Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
220.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*, bei Waggonladungen innerhalb der Klasse	nur für Papierfabrikation geeignet
221.	Alte und neue Hanfbindfäden, sortiert und unsortiert, beste Sorte*, bei Waggonladungen der Klasse	15
222.	Alle Arten Neze, baumwollene, leinene, Manila usw., beste Sorte*, bei Waggonladungen der Gruppe	25
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschüre, Spindelschüre usw., beste Sorte*, bei Waggonladungen innerhalb der Klasse	75
224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindfadenabgänge, soweit sie unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—

U. Alte und neue Jutelumpen.

225.	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 Kilogramm	22
226.	Alte Jutelumpen II und Scheuerlappen	14
227.	Alte Halbjute (Halbbaß, Jute mit Leinen)	24
228.	Neue weiße helle Juteabschnitte	32
229.	Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte	16
230.	Neue Halbjuteabschnitte	28
231.	Alte Baumwollkernballage (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 Kilogramm	28
232.	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit sie unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—

V. Verschiedenes.

233.	Dunkel Rattun zur Pappfabrikation, bei Lieferung von 10 000 Kilogramm	17
234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappfabrikation, bei Lieferung von 10 000 Kilogramm	14
235.	Federstücke	20

W.

236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldechein 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind	—
------	--	---

X.

237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet.	—
------	---	---

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, trocken, in guter und ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwole, keinesfalls dürfen diese Waren an leide- und halbwoollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten.

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferungen geschlossener Wagenladungen von 10 000 Kilogramm, wie folgt:

Innerhalb der Gruppe	um v. H.	Einzelfort. der Klassen Gruppe	um v. H.
A a, b, c, d	5	D 53	10
B a, b	5	E	5
C a, b	5	M mit Ausnahme von . . . 126 u. 127	10
Da, b, c, d (mit Ausnahme von Klasse 53)	5	N	10
F	5	O	5
G	5	Q	10
H a, b	5	S	10
J a, b	10	U mit Ausnahme von . . . 225 u. 231	10
K a, b	10	V mit Ausnahme von . . . 233 u. 234	10
P	10		

Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Karlsruhe, den 16. Mai 1916.

Der kommandierende General:

Freiherr v. Mantouffel, General der Infanterie